

## Inhalt

Seite

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Psychologie  
der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft  
der Universität Bielefeld  
vom 10. Dezember 1998**

191

-----

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 10. Dezember 1998

Studienplan: siehe §§ 12 und 16

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Förderung von geschlechts- und frauenspezifischen Studien
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Gliederung und Umfang des Studienangebots
- § 7 Studienberatung
- § 8 Veranstaltungsarten
- § 9 Selbststudium und weiteres Lehrangebot
- § 10 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungsnachweise

#### **II. Grundstudium**

- § 12 Gliederung des Lehrangebots
- § 13 Studieninhalte und Studienelemente
- § 14 Diplom-Vorprüfung

#### **III. Hauptstudium**

- § 15 Studien- und Prüfungsfächer
- § 16 Gliederung des Lehrangebots
- § 17 Studieninhalte und Studienelemente
- § 18 Berufspraktische Tätigkeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Diplomprüfung

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 19.12.1995, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW. II Nr. 6/96, S. 301) sowie bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bielefeld (Jg. 25, Nr. 27, S. 137) - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Bielefeld.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplompsychologin bzw. Diplompsychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit zählen wissenschaftliche Forschung und Entwicklung, die Vermittlung psychologischer Kenntnisse und Fertigkeiten in Aus- und Weiterbildung sowie diagnostische, beratende und psychotherapeutische Leistungen im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen, in Forschungsprojekten und in praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, psychologische Fragestellungen zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren und wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auszuwählen oder selbst zu entwickeln.

### **§ 3**

#### **Förderung von geschlechts- und frauenspezifischen Studien**

Die Abteilung für Psychologie unterstützt die Auseinandersetzung mit frauenspezifischen Fragestellungen innerhalb von Forschung und Lehre. Gemäß dem Rahmenplan zur Frauenförderung der Abteilung für Psychologie vom 7.1.1998 bemüht sich die Abteilung um die Erhöhung des Anteils von Lehrveranstaltungen mit geschlechts- und frauenspezifischer Thematik und verpflichtet sich, erforderlichenfalls geeignete Lehraufträge oder Gastprofessuren vornehmlich an Frauen zu erteilen. Darüber hinaus unterstützt die Abteilung für Psychologie studentische Initiativen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen mit geschlechts- und frauenspezifischer Thematik.

### **§ 4**

#### **Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Studium der Psychologie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine

praktische Tätigkeit, die Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern von Psychologinnen bzw. Psychologen vermittelt (z.B. in Kliniken, Heimen, Industriebetrieben), ist nicht Vorbedingung, kann aber das Studium fördern. Das Studium der Psychologie als einer empirisch-experimentellen Wissenschaft setzt Interesse an mathematischen, sozial- und naturwissenschaftlichen Fragestellungen sowie englische Sprachkenntnisse voraus.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

Die Einschreibung zum ersten Semester des Psychologiestudiums erfolgt nur zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Mutterschutzfristen und Erziehungsurlaub werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

### **§ 6**

#### **Gliederung und Umfang des Studienangebots**

Das Studienangebot gliedert sich in zwei Abschnitte: Das Grundstudium vermittelt in vier Semestern vorwiegend grundlegende empirische, theoretische und methodische Kenntnisse und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium vertieft und erweitert diese Kenntnisse, fördert die Kompetenz für psychologische Forschung und macht mit Anwendungen psychologischer Kenntnisse und Fähigkeiten in wichtigen Tätigkeitsfeldern vertraut. Dieser Studienabschnitt endet nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung. Die Studierenden sollen während des gesamten Studiums an Lehrveranstaltungen im Umfang von 160 Semesterwochenstunden teilnehmen. Hiervon entfallen auf das Grundstudium 70 und auf das Hauptstudium 74 Semesterwochenstunden. 16 Semesterwochenstunden stehen für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG zur Verfügung.

### **§ 7**

#### **Studienberatung**

Die Studienberatung im Diplomstudiengang Psychologie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Hierfür stehen Lehrende der Abteilung für Psychologie und die Studienberatung der Fachschaft Psychologie zur Verfügung. In frauenspezifischen Studienfragen berät außerdem die Gleichstellungs-kommission der Abteilung für Psychologie. Die fachspezifische Studienberatung sollte vor allem zu Beginn des Studiums in Anspruch genommen werden sowie vor Entscheidungen über Änderungen im Studiengang und über Zusatzfächer, ferner bei Planung von Auslandsstudien und nach nicht bestandenen Prüfungen. Darüber hinaus steht für allgemeine Studienfragen und insbesondere für persönliche Schwierigkeiten die Zentrale Studierendenberatung der Universität zur Verfügung.

### **§ 8**

#### **Veranstaltungsarten**

Es werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Vorlesungen mit unbegrenzter Zahl an Teilnehmenden dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Methoden und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie, stellen Zusammenhänge mit weiteren psychologischen und nicht psychologischen Bereichen dar und schaffen somit einen Hintergrund für nachfolgende speziellere Lehrangebote.
- Seminare mit Begrenzung auf 30 Teilnehmende im Grundstudium und 20 Teilnehmende im Hauptstudium dienen anhand überschaubarer thematischer Zusammenhänge der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Befunde und Methoden der Psychologie. Sie setzen in der Regel die aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes voraus.
- Übungen finden mit maximal 60 Teilnehmenden statt und dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten.
- Praktika mit maximal 15 Teilnehmenden dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, verlangen aber eine stärkere Eigenständigkeit der Studierenden und intensivere Rückmeldung von Seiten der Lehrenden. In den Praktika des Grundstudiums (z.B. Empiriepraktikum) wie des Hauptstudiums (z.B. diagnostisches Praktikum) sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass breite Erfahrungen im Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik erworben werden können.
- Fallseminare mit maximal 5 Teilnehmenden dienen im Hauptstudium der intensiv angeleiteten Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Übungen in diagnostischen, beratenden oder therapeutischen Situationen.
- Gutachtenveranstaltungen mit maximal 20 Teilnehmenden dienen in einem der Anwendungsfächer im Hauptstudium der intensiv angeleiteten Erarbeitung von gutachterlichen Stellungnahmen.
- Studienprojekte mit maximal 12 Teilnehmenden, die sich in der Regel über zwei Semester erstrecken, sind praktikums-ähnliche Veranstaltungen, die einem spezifischen Forschungs- oder Anwendungszusammenhang (z.B. in der forschungsorientierten Vertiefung des Hauptstudiums) zugeordnet sind.

### § 9

#### **Selbststudium und weiteres Lehrangebot**

(1) Die Teilnahme an den in Studienordnung und Studienplan vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Die selbstständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussionen und Übungen in Studien- oder Tutorengruppen ist dringend zu empfehlen. Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen benachbarter Wissenschaften, wie insbesondere Pädagogik, Soziologie, Biologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft und Linguistik. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote dieser Wissenschaften zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikationen zu nutzen.

(2) Die Abteilung für Psychologie begrüßt und unterstützt grundsätzlich die durch Eigeninitiative von Studierenden erwachsene und getragene Arbeit in von Studierenden initiierten Lehrveranstaltungen. Diese beschäftigen sich mit selbstgewählten Themen und sollen der Vertiefung und Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots dienen und das soziale Lernen in eigenständigen Gruppen fördern. Hierzu werden zwei Veranstaltungsformen ermöglicht. Wird aus dem Kreis der Lehrenden eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefunden, wird die Veranstaltung als "Studierendeninitiierte Lehrveranstaltung" in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen.

Ist dies nicht möglich, kann die Initiative als "Studierendeninitiierte Arbeitsgruppe" beim Abteilungssprecher angemeldet werden und in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind:

- eine themenbezogene Literaturliste,
- eine vorläufige Liste der Teilnehmenden (mindestens fünf Studierende),
- Angaben zu der vorgesehenen Zuordnung der Veranstaltung zu einem Studienelement,
- Angaben zu Gliederung, Inhalt und Ziel der Arbeit in der Lehrveranstaltung.

### § 10

#### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an den nachstehend genannten Lehrveranstaltungen ist von besonderen Voraussetzungen abhängig.

- a) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Versuchsplanung und zur Testtheorie und Testkonstruktion (Grundstudium § 13 Ziffer 2.6) setzt die Kenntnisse der Grundzüge der Datenerhebung, der deskriptiven Statistik und der Inferenzstatistik voraus, die in den Veranstaltungen des ersten Semesters erworben werden können.
- b) Teilnahme am Empiriepraktikum (Grundstudium, § 13 Ziffer 3.1):  
Voraussetzung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Versuchsplanung und Statistik.
- c) Im Rahmen des Vertiefungsangebots für Klinische Psychologie/Psychologische Rehabilitation (Hauptstudium, § 17 Punkt 1.1.2):  
Die Teilnahme am Praktikum der klinisch-psychologischen Begutachtung (Gutachtenpraktikum) setzt den Besuch einer Einführungsveranstaltung in psychologischer Diagnostik voraus.
- d) Im Rahmen des Vertiefungsangebots für pädagogische Psychologie (Hauptstudium, § 17 Punkt 1.2.2):  
Pädagogisch-psychologische Beratungsprozesse II (Fallseminar) setzt die Teilnahme an pädagogisch-psychologische Beratungsprozesse I voraus.  
Die Teilnahme am Praktikum der pädagogisch-psychologischen Begutachtung (Gutachtenpraktikum) setzt den Besuch einer Einführungsveranstaltung in pädagogisch-psychologischer Diagnostik voraus.
- e) Psychologische Intervention (Hauptstudium, § 17 Punkt 4):  
Wahlpflichtveranstaltung zu interventiven Basiskompetenzen setzt die Teilnahme an Grundlagen psychologischer Intervention voraus.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

setzt im Allgemeinen die Diplom-Vorprüfung für Psychologie voraus. Um den Zusammenhang zwischen den Studienabschnitten zu betonen, können Studierende des Grundstudiums, soweit es sachlich geboten ist, zu Veranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen werden.

(3) Hat die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der bzw. des jeweiligen Lehrenden die Teilnahme an einer Veranstaltung wegen deren Art und Zweck der Zahl nach begrenzt und bewerben sich dafür mehr geeignete Studierende als Plätze vorhanden sind, so regelt die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der von ihr bzw. von ihm beauftragte Lehrende den Zugang. Studierende, die auf den Besuch der Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt nachweislich angewiesen sind, haben Vorrang. In jedem Falle stellt die Dekanin bzw. der Dekan sicher, dass für die Studierenden kein Zeitverzug entsteht.

## **§ 11 Leistungsnachweise**

(1) Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 und § 15 Abs.4 Nr. 1 und Nr. 2 der Diplom-Prüfungsordnung setzt eine individuelle schriftliche Leistung der Studierenden voraus. Solche Leistungen können in einem Referat, einer Hausarbeit, einer Klausur, einem Arbeitsbericht oder ähnlichen Erbringungsformen bestehen. Inhaltlich kann ein Leistungsnachweis nur auf eine ein- oder zweisemestrige Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS bezogen sein. Art, Umfang und Form des jeweiligen Leistungsnachweises bestimmt die bzw. der Lehrende vor Beginn der einzelnen Veranstaltung. Gruppenleistungen können zugelassen werden, sofern die Beiträge der einzelnen Mitglieder eindeutig abgegrenzt werden können.

(2) Die nach § 8 Abs. 1 Ziffer 5 der Diplom-Prüfungsordnung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung geforderten Nachweise über die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen als Versuchsperson sind vorzugsweise im Rahmen von Diplomarbeiten und an der Abteilung für Psychologie dieser Fakultät zu erbringen und durch die Unterschrift einer oder eines Prüfungsberechtigten der Abteilung zu bestätigen.

(3) Der nach § 8 Abs. 1 Ziffer 4 a) der Diplom-Prüfungsordnung geforderte Leistungsnachweis im Empiriepraktikum ist in einem 4-stündigen Praktikum aus einem der Fächer Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Physiologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie sowie Sozialpsychologie zu erbringen.

(4) Die Ausstellung der Leistungsnachweise muss nach spätestens sechs Wochen erfolgt sein. Für Prüfungselemente (Leistungsnachweise) sind im Semester zwei Termine anzusetzen.

## II. Grundstudium

### § 12

#### Gliederung des Lehrangebots

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst neben einer Einführungsphase das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung:  
Allgemeine Psychologie I  
Allgemeine Psychologie II  
Entwicklungspsychologie  
Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie  
Sozialpsychologie  
Physiologische Psychologie  
Psychologische Methodenlehre  
sowie Fächerübergreifende Studienelemente, und zwar  
Empiriepraktikum  
Grundlagen und Systematik der Psychologie  
Geschichte und theoretische Richtungen der Psychologie  
Berufserkundung.

(2) Die 70 SWS des Grundstudiums werden wie folgt auf Fächer und Studiensemester aufgeteilt:

	Semester				Summe SWS
	1	2	3	4	
Einführungsblock	2	-	-	-	2
Grundlagen und Systematik der Psychologie	4	-	-	-	4
Geschichte und theoretische Richtungen der Psychologie	-	2	-	-	2
Allgemeine Psychologie I )					
Allgemeine Psychologie II )					
Entwicklungspsychologie )					
Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie )	10	10	10	12	42
Sozialpsychologie )					
Physiologische Psychologie )					
Psychologische Methodenlehre	4	4	4	-	12
Empiriepraktikum	Auf die Semester 2 -				4
Berufserkundung	4				4
	zu verteilen				
	insgesamt				70

### § 13

#### Studieninhalte und Studienelemente

##### 1.1 Einführungsblock:

Er besteht aus einer Orientierungswoche zu Beginn des Studiums und soll mit den Studienbedingungen und mit der Ausbildungseinrichtung vertraut machen.

##### 1.2 Grundlagen und Systematik der Psychologie/Geschichte und theoretische Richtungen der Psychologie:

Diese Einführungsvorlesungen befassen sich mit fächerübergreifenden Aspekten der Psychologie. Sie geben einen Überblick über die methodischen Grundlagen der

Psychologie, die Systematik ihrer Teilgebiete und die Beziehungen zu anderen Disziplinen. Ferner führen sie in die Geschichte der Psychologie ein und erörtern die klassischen und zeitgenössischen Richtungen und Schulen der Psychologie.

##### 2.1 Allgemeine Psychologie:

Die Allgemeine Psychologie befasst sich mit den Mechanismen und Prozessen, welche dem Erleben und Verhalten allgemein zu Grunde liegen, d.h. unter Absehung von interindividuellen und entwicklungsbedingten Unterschieden. Auf der theoretischen Ebene strebt die allgemeine Psychologie exakte formale Modelle und zunehmend auch eine Verknüpfung mit den Ergebnissen der Gehirnwissenschaften an. Der Umfang dieses Faches bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer. Zum Fach "Allgemeine Psychologie I" gehören die Themenbereiche Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken und zur "Allgemeinen Psychologie II" Lernen, Motivation und Emotion.

##### 2.2 Entwicklungspsychologie:

In der Entwicklungspsychologie werden menschliches Erleben und Verhalten unter dem Aspekt ihrer Entstehung und Veränderung behandelt. Diese Disziplin untersucht vor allem die Eigenarten von Lebensperioden und Übergänge zwischen ihnen. Sie erforscht Prozesse, die Veränderungen erklärbar machen. Die Entwicklungspsychologie schafft wesentliche Grundlagen für die Pädagogische und für die Klinische Psychologie. In Vorlesungen, Lektürekursen sowie vertiefenden Seminaren werden Fragen der kognitiven, sprachlichen, sozial-emotionalen und interaktiv-kommunikativen Entwicklung behandelt.

##### 2.3 Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie:

Dieses Fach umfasst zwei sich ergänzende Ansätze: Die Differenzielle Psychologie ist auf die Erfassung individueller Eigenart ausgerichtet und hebt dabei die unterscheidbaren Aspekte individueller Differenzen hervor. Die Persönlichkeitspsychologie betont die intraindividuellen Zusammenhänge im Handeln und Erleben der Person und interpretiert die Bedingungen der Individualität. Beide Aspekte schaffen wesentliche Voraussetzungen vor allem für Psychodiagnostik, Klinische Psychologie und Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie.

Die Studienelemente der Differenziellen und Persönlichkeitspsychologie setzen sich zusammen aus der Einführung in die Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung (I und II), einem Seminar oder einem Empiriepraktikum.

##### 2.4 Sozialpsychologie:

Die Sozialpsychologie betrachtet menschliches Erleben und Handeln unter dem Aspekt interaktiver und gesellschaftlicher Bedingtheit. Sie hat hierzu eigene Theorien entwickelt, etwa zur Kleingruppeninteraktion und Einstellungsformierung oder zur Personwahrnehmung und zur Massenkommunikation. Zum Verständnis der auf diese Theorien bezogenen Forschung sind spezielle Methodenkenntnisse notwendig. Die Sozialpsychologie ist für die Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie eine wichtige Grundlagendisziplin.

### 2.5 Physiologische Psychologie:

Aufgabe dieses Faches ist es, Grundkenntnisse der hirne organischen Basis psychischer Prozesse zu vermitteln und auf Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen Körper, Nervensystem und Verhalten hinzuweisen. Ohne ein Verständnis für wesentliche Befunde aus dem neurowissenschaftlichen Spektrum zwischen Phylogenie, Anatomie und Neurologie bleibt die Ableitung vieler psychologischer Theorien unverständlich. Aus dieser Thematik entwickeln sich Anwendungsbereiche mit eigener Methodik, wie etwa Rehabilitationspsychologie oder Pharmakopsychologie, für die eine spezifische Ausbildung erforderlich ist.

Kern der Lehre in Physiologischer Psychologie stellt eine jährlich über zwei Semester gehaltene Einführungsveranstaltung in die Physiologische Psychologie dar, die durch ein über zwei Semester stattfindendes Begleitseminar unterstützt und vertieft wird. Hinzu kommen Seminarveranstaltungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die von der Geschichte der Physiologischen Psychologie bis zu neuropsychologischen Themen im Bereich von Gedächtnisstörungen und Hirnabbauerscheinungen (Demenz) reichen können.

### 2.6 Psychologische Methodenlehre:

Dieses Fach ist für das Studium der Psychologie zentral, weil diese in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maße auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist. Die Einweisung in experimentelle Forschungsverfahren und die statistische Methodik nehmen einen vergleichsweise großen Raum ein. Indessen erschöpft sich psychologische Methodenlehre nicht in der Einführung in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung. Sie schließt auch die Theorie psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Fundierung ein.

Im ersten Semester des Grundstudiums werden grundlegende Lehrveranstaltungen zu Methodenlehre und Statistik angeboten. Im zweiten Semester des Grundstudiums wird eine Lehrveranstaltung zur Versuchsplanung und im dritten Semester eine Lehrveranstaltung zur Testkonstruktion und Testtheorie angeboten.

### 3.1 Empiriepraktikum:

Das Empiriepraktikum vermittelt Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen und deren Fehlermöglichkeiten.

### 3.2 Berufserkundung:

Diese Veranstaltungen sollen bereits im ersten Studienabschnitt Gelegenheit zum Kennenlernen von Einrichtungen psychologischer Praxis bzw. Berufstätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen außerhalb von Hochschulen bieten. Sie sollen auch ein frühes Problembewusstsein über die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit fördern.

ordnung vom 19.12.1995.

## III. Hauptstudium

### § 15

#### Studien- und Prüfungsfächer

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des Hauptstudiums sind:

1. die drei Anwendungsfächer:
  - Klinische Psychologie
  - Pädagogische Psychologie
  - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

### § 14

#### Diplom-Vorprüfung

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass die letzte Fachprüfung nach dem vierten Semester abgelegt oder beendet werden kann. Näheres regelt die Diplomprüfungs-

2. die zwei Methodenfächer:
  - Diagnostik
  - Evaluation und Forschungsmethodik,
3. das Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung,
4. das Studienfach Psychologische Intervention (kein Prüfungsfach).

(2) In den Anwendungsfächern wird zwischen Basis- und Aufbauveranstaltungen unterschieden. Die Basisveranstaltungen vermitteln die grundlegenden berufsqualifizierenden Kenntnisse, die von einer Diplompsychologin bzw. einem Diplompsychologen, unabhängig von ihrem bzw. seinem Interessen- und Tätigkeitsbereich, zu fordern sind. In Aufbauveranstaltungen werden diese Kenntnisse erweitert und in die anwendungsspezifischen Fertigkeiten eingeführt.

(3) Zwei der Anwendungsfächer sind zusätzlich zu den Basisveranstaltungen mit Aufbauveranstaltungen zu studieren (Schwerpunktfächer gem. DPO § 15 Abs. 5 Nr. 2 und § 17 Abs. 3). Gegebenenfalls können diese Fächer durch die Auswahl einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit weiter vertieft werden.

### § 16 Gliederung des Lehrangebots

Die 74 SWS des Hauptstudiums verteilen sich auf die Studien- und Prüfungsfächer in folgender Weise:

Fächer	Basisangebot	Aufbauangebot	Summe SWS	
<b>Anwendungsfächer:</b>				
- Klinische Psychologie			10	2
- Pädagogische Psychologie			10	mal
- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie			10	6
		30	12	42
<b>Methodenausbildung</b>				
- Diagnostik				8
- Evaluation und Forschungsmethodik			8	
<b>Forschungsorientierte Vertiefung</b>				
Lehrveranstaltung zur berufspraktischen Tätigkeit				8
				2
<b>insgesamt:</b>			<b>74</b>	

### § 17 Studieninhalte und Studienelemente

#### 1. Anwendungsfächer:

Das Studium der Anwendungsfächer soll eine breite berufliche Eingangsqualifikation sichern, indem grundlegende Kompetenzen vermittelt werden, die Voraussetzung für eine verantwortungsvolle, wissenschaftlich reflektierte Berufstätigkeit sind. Bei der Ankündigung des Lehrangebots wird gekennzeichnet, welche Veranstaltungen dem Basis- und welche dem Vertiefungsangebot zuzurechnen sind.

#### 1.1 Klinische Psychologie

Dieses Fach umfasst die Bereiche Neuropsychologie, Rehabilitationspsychologie und Pathopsychologie.

- Die Neuropsychologie ist auf die Erforschung der Zusammenhänge zwischen psychologischen Verhaltens-

und Erlebensaspekten und deren neurobiologischen Grundlagen ausgerichtet. Die klinische Neuropsychologie befasst sich insbesondere mit der Diagnostik und Begutachtung sowie der Behandlung kognitiver und emotionaler Störungen, die durch hirnanorganische Schädigungen oder Erkrankungen verursacht sind.

- Die Rehabilitationspsychologie beschäftigt sich mit klinisch-psychologischen Fragestellungen der Diagnostik, Beratung und Behandlung von Personen mit chronischen Krankheiten und sensorischen bzw. motorischen Einschränkungen.
- Die Pathopsychologie beschäftigt sich mit der Diagnose und Klassifikation psychischer Störungen, mit der Analyse ihrer Entstehungsbedingungen sowie ihrer Vorbeugung und Behandlung auf der Grundlage psychologischer Theorien und Methoden. Das Gebiet umfasst zudem die Auseinandersetzung mit psychologischen Determinanten und Folgen somatischer Erkrankungen und weist somit Verbindungen zur Psychosomatik und Gesundheitspsychologie auf. In Lehrveranstaltungen zur Psychopathologie steht - neben übergreifenden Fragen der Gesundheitsversorgung - die Beschäftigung mit einzelnen Störungsbildern im Vordergrund.

#### 1.1.1 Basisangebot

- Einführung in die Klinische Psychologie
- Modelle psychosozialer Prävention und Versorgung im Gesundheitswesen
- Grundlagen der Neuropsychologie
- Grundlagen der Rehabilitationspsychologie
- Einführung in die Pathopsychologie
- Einführung in die klinisch-psychologische Diagnostik

#### 1.1.2 Aufbauangebot

##### Neuropsychologie

- Neuropsychologische Untersuchung
- Neuropsychologische Begutachtung

##### Rehabilitation

- Behinderungsgruppen
- Diagnostische Verfahren der psychologischen Rehabilitation
- Rehabilitationspsychologisches Praktikum/Fallseminar

##### Psychische Störungen und Psychotherapie (Pathopsychologie)

- Pathopsychologische Störungsbilder
- Diagnostische Verfahren in der Pathopsychologie (Gutachtenpraktikum)
- Pathopsychologisches Fallseminar/Praktikum

#### 1.2 Pädagogische Psychologie

Gegenstand der Pädagogischen Psychologie ist die Beschreibung, Erklärung und Optimierung von pädagogischen Situationen sowie die Vorhersage von deren Wirkungen. Pädagogisch sind Situationen dann, wenn sie potenziell oder faktisch relevante Effekte in Hinsicht auf Veränderung oder Stabilisierung (mit)bewirken. Diese Effekte betreffen die Lernenden. Sie können sich auf den kognitiven, emotionalen und behavioralen Bereich beziehen.

Zu den wissenschaftlichen Aufgaben der Pädagogischen Psychologie zählt die empirische Erforschung des Wissenserwerbs, der Psychologie der Lernenden und der Erziehenden, der pädagogischen Interaktion und der Lernumwelt.

Die praktischen Aufgaben der Pädagogischen Psychologie bestehen darin, Handlungswissen für psychologisch-pädagogische Diagnose, Prognose, Beratung, Prävention und Intervention zur Verfügung zu stellen sowie pädagogische Maßnahmen auf deren Wirksamkeit hin zu evaluieren.

#### **1.2.1 Basisangebot**

- Einführung in die Pädagogische Psychologie
- Diagnostische Verfahren der Pädagogischen Psychologie
- Lern- und Unterrichtsprozesse
- Pädagogisch-Psychologische Beratungsprozesse I

#### **1.2.2 Aufbauangebot**

- Pädagogisch-Psychologische Beratungsprozesse II (Fallseminar)
- Pädagogisch-Psychologische Begutachtung
- Lernschwierigkeiten
- Evaluation von Schulversuchen bzw. Pädagogischen Technologien

### **1.3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO)**

Gegenstand der ABO-Psychologie ist die Beschreibung, Erklärung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens am Arbeitsplatz und in der Zusammenarbeit mit anderen Personen. In methodischer Hinsicht herrscht eine quantitativ messende und experimentelle Orientierung vor. Das Fach befasst sich mit den intra- und interindividuellen Prozessen und Auswirkungen organisierter (Zusammen) Arbeit, wie sie in Produktionsbetrieben, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungs-einrichtungen, Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens, Verbänden etc. anzutreffen sind. Hauptziel in der Anwendung ist die wissenschaftlich fundierte Diagnose, Entwicklung und Erprobung von Möglichkeiten, wie individuelle Tätigkeitspotenziale und organisatorische Tätigkeitsanforderungen persönlichkeitsförderlich und leistungseffizient miteinander verbunden werden können.

#### **1.3.1 Basisangebot**

- Einführung in die ABO I und II
- Arbeits- und Forschungsbereiche in der ABO (Arbeit, Individuum, Gruppe, Institution)

#### **1.3.2 Aufbauangebot**

- Diagnostische Verfahren in der ABO (auch Gutachtenseminar)
- Interventionsmethoden in der ABO
- Projektseminare

### **2. Methodenausbildung**

Die Fächer "Diagnostik" sowie "Evaluation und Forschungsmethodik" behandeln Verfahrensweisen, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologinnen und Psychologen bedeutsam sind. Dieses Angebot wird durch Veranstaltungen in den Anwendungsfächern spezifisch ergänzt.

#### **2.1 Diagnostik**

Das Fach Diagnostik vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich des systematischen Sammelns und Aufbereitens psychologischer Informationen mit dem Ziel, Entscheidungen und daraus resultierende Handlungen zu begründen, zu kontrollieren und zu optimieren. Solche Entscheidungen und Handlungen basieren auf einem komplexen Informationsverarbeitungsprozess, in dem psychologisch relevante Charakteristika von Personen mittels diagnostischer Verfahren (Leistungs-, Persönlichkeitstests etc.) gewonnen und gegebene Daten zu einem Urteil (Diagnose, Prognose) integriert werden.

- Grundlagen psychologischer Diagnostik

- Anwendung diagnostischer Verfahren

## **2.2 Evaluation und Forschungsmethodik**

- Evaluation praktisch-psychologischer Maßnahmen
- Probleme der Versuchsplanung und -auswertung bei komplexen Fragestellungen
- Verfahren der Datenerhebung.

## **3. Forschungsorientierte Vertiefung**

Veranstaltungen in diesem Bereich sollen die exemplarische und eigenständige Befassung mit aktueller psychologischer Forschung ermöglichen. Nach § 17 Abs. 4 der Diplom-Prüfungsordnung steht jedes im Grund- und Hauptstudium angebotene Fach zur Wahl. Die im § 16 festgelegten acht Semesterwochenstunden sind zu gleichen Teilen auf zwei Fächer zu verteilen.

## **4. Psychologische Intervention**

Interventionen sind Verfahrensweisen, mit denen Personen, Personengruppen oder Institutionen beeinflusst werden sollen. Ziel dieser Einflussnahme ist die Veränderung im Sinne der Beseitigung bzw. Minderung von Störungen. Das Fach "Psychologische Intervention" befasst sich mit der Theorie und Praxis wissenschaftlich begründeter Methoden solcher Einflussnahme, wie sie in den verschiedenen Anwendungsbereichen der Psychologie eingesetzt werden. Neben einer einführenden Veranstaltung besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Curriculums eine der wichtigen psychologischen Interventionsmethoden näher kennen zu lernen.

- Grundlagen psychologischer Intervention
- Gesprächsführung
- Interventive Basiskompetenzen

## **5. Zusatzfächer**

Das Studium dieser Fächer soll die Ausbildung in Psychologie ergänzen und möglichst mit den individuellen Vertiefungsveranstaltungen des Psychologiestudiums in Zusammenhang stehen. Es kann jedes an der Universität Bielefeld als Hauptfach studierbares Fach gewählt werden; näheres regeln § 17 Abs. 6 und § 21 der Diplom-Prüfungsordnung.

Das Zusatzfach Psychologie für Diplom-Studierende anderer Fakultäten umfasst 12 SWS. Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Grundstudium und einer aus dem Hauptstudium. Zum Abschluss des Zusatzfaches ist in einem selbstgewählten Fach des Grund- oder Hauptstudiums eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer bei zwei durch den Prüfungsausschuss Psychologie zugelassenen Prüferinnen oder Prüfern zu absolvieren.

## **§ 18 Berufspraktische Tätigkeit**

(1) Spätestens bis zur letzten Fachprüfung des Diploms absolvieren die Studierenden eine berufspraktische Tätigkeit. Die Dauer dieser Tätigkeit beträgt zwölf Wochen.

(2) Die Studierenden arbeiten in dieser Zeit wahlweise zusammenhängend oder in zwei Teilpraktika von jeweils sechs Wochen Dauer in der Regel in einer außeruniversitären Einrichtung unter der Anleitung einer erfahrenen Diplompsychologin bzw. eines erfahrenen Diplompsychologen an praxisrelevanten Aufgaben. Bis zu sechs Wochen praxisbe-

zogener Arbeit im Rahmen von Vorhaben des ausbildenden universitären Instituts (z.B. in Forschungsprojekten oder universitären Praxiseinrichtungen) können in begründeten Ausnahmefällen angerechnet werden.

(3) Praktikumsstellen im Inland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch eine Praktikumskoordinatorin bzw. einen Praktikumskoordinator, die bzw. der vom Prüfungsausschuss beauftragt wurde. Praktikumsstellen im Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden. Voraussetzung für die Genehmigung eines Auslandspraktikums sind: eine schriftliche Einladung von der Praktikumsstelle mit Angabe einer Betreuerin oder eines Betreuers, die bzw. der einen Abschluss eines Psychologiestudiums mit Diplom oder M.A. oder Promotion haben muss, eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit und der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Die Praktikumsstelle muss die Tätigkeit in einer Praktikumsbescheinigung bestätigen und spezifizieren. Für die Anerkennung von Inlands-Praktikumsbescheinigungen sind die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator, für die Anerkennung von Auslands-Praktikumsbescheinigungen ist die oder der Prüfungsausschussvorsitzende zuständig.

## **§ 19 Diplomarbeit**

Die Themenstellung der Diplomarbeit soll spätestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnitts vorgeklärt werden. Es wird empfohlen, sich über die Themenangebote zu informieren bzw. Themen eigener Wahl mit verschiedenen Prüferinnen und Prüfern zu erörtern. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass eine Liste mit Themenangeboten ausliegt. Die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der das Thema stellt, betreut in der Regel die Arbeit und begutachtet sie.

## **§ 20 Diplomprüfung**

Das Psychologiestudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Abteilungsausschusses der Abteilung für Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 14.10.1998 und des Senats der Universität Bielefeld vom 25.11.1998.

Bielefeld, den 10. Dezember 1998

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität  
Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 10. Dezember 1998

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

---

